

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „Aufhebung Kreistagsstärkungsgesetz – Anhörung
A02-05.10.2018“



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Ansprechpartner Städtetag NRW:
Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221 3771 - 249
Fax-Durchwahl: 0221 3771 - 809
E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de
AktENZEICHEN: 30.47.00 N

Ansprechpartner Städte- und Ge-
meindebund NRW:
Dr. Cornella Jäger
Tel.-Durchwahl: 0221 4587 - 226
Fax-Durchwahl: 0221 4587 - 292
E-Mail:
cornella.jaeger@kommunen.nrw
AktENZEICHEN: 13.0.2-001/003

Datum: 28.09.2018

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung
kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/2994
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 5. Oktober 2018**

**hier: Ergänzende Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der
Fraktion der FDP zum vorgenannten Gesetzentwurf, Drs. 17/3601
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. September 2018, Geschäftszeichen I.A.1/A02-V.12**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben nebst Anlagen, mit dem Sie uns zur Anhörung am
5. Oktober 2018 einladen und um Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf
bitten.

In der **Anlage** übersenden wir Ihnen unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 27. Au-
gust 2018 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit es den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP,
Drs. 17/3601, vom 11. September 2018 anbelangt, nehmen wir hierzu vorbehaltlich einer
noch nicht erfolgten abschließenden Beratung in unseren Gremien wie folgt Stellung:

Zu Nr. 4. Bst. c), §27 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW (Wählerverzeichnis):

Der Änderungsantrag ordnet ausdrücklich die Erstellung eines Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde für die Direktwahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migrantinnen und Migrantinnen an. Damit einhergehend sind die Gemeinden verpflichtet, die wahlberechtigten Migrantinnen und Migrantinnen über ihr Wahlrecht zu benachrichtigen. Um eine lückenlose Erfassung aller materiell Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu gewährleisten, werden die Kommunen darüber hinaus verpflichtet, das Wählerverzeichnis öffentlich auszulegen. So sollen Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, die Gelegenheit haben, sich rechtzeitig vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen zu können.

Wir lehnen die Verpflichtung der Kommunen zur öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses ab. Dies würde der Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der genannten Betroffenen widersprechen und dem möglichen Missbrauch einer Adressrecherche Tür und Tor öffnen. Gleichwohl ist jedem Wahlberechtigten das Recht zu gewährleisten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen (§ 10 Abs. 4 KWahlG). Hierfür hat er das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde. Wir halten eine entsprechende Korrektur in § 27 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW für dringend geboten.

Zu Nr. 4. Bst. e), § 27 Abs. 12 neu GO NRW (Integrationsrat und Integrationsausschuss):

Der Änderungsantrag sieht vor, den Gemeinden von der nächsten Kommunalwahlperiode an die Option einzuräumen, anstelle des Regelmodells Integrationsrat einen Integrationsausschuss zu bilden. Der Integrationsausschuss soll ein beratender Ausschuss sui generis sein, auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind. Dies soll insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migrantinnen und Migrantinnen, der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in dem die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migrantinnen nach wie vor in der Mehrheit sind, sowie der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gelten. Der wesentliche Unterschied zum Integrationsrat ist, dass der Integrationsausschuss wie ein Ratsausschuss in die Beratungsabfolge eingebunden werden soll.

Wir lehnen die beabsichtigte Änderung zugunsten einer Wahlmöglichkeit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss in § 27 Abs. 12 neu GO NRW ab. Wir sehen weder eine fachliche Notwendigkeit für eine entsprechende Rechtsänderung des § 27 GO NRW noch folgen aus der vorgesehenen Wahlmöglichkeit zwischen beiden Gremien große inhaltliche Änderungen. Vielmehr befürchten wir, dass die eröffnete Wahlmöglichkeit in den Räten wieder überall zu Diskussionen über den richtigen Weg der Einbindung der Migrantinnen und Migrantinnen in den politischen Entscheidungsprozess führt.

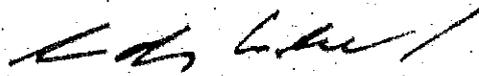
Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat bereits im Rahmen des vorparlamentarischen Anhörungsverfahrens zum seinerzeitigen Referentenentwurf bezüglich der Wahlmöglichkeit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss in seiner 319. Sitzung am 5. Juni 2018 in Bielefeld beschlossen, dass die Wahlfreiheit zwischen beiden Gremien nicht mit einem Fortschritt in der politischen Teilhabe für Migrantinnen und Migrantinnen einhergeht. Vielmehr wird ohne Not der in vielen Städten wahrzunehmende Erfolg des bisherigen Systems in Frage gestellt. Er hat sich deshalb für ein Festhalten am bisherigen System der Integrationsräte ausgesprochen.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen im weiteren parlamentarischen Verfahren berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Anlage